

WICHTIGE WERTE FÜR DAS JAHR 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

"Gute Informationen sparen Zeit und erhöhen die Qualität der Handlungen."

Im Jahreszyklus ändern sich die Richtsätze und Sachbezugswerte sowohl bei der Sozialversicherung als auch bei der Lohnsteuer. In der einen oder anderen Form ist jeder mal mehr mal weniger von diesen Veränderungen betroffen. Darüber Bescheid zu wissen ist natürlich von Vorteil.

Die aktuelle Ausgabe der Kammer Aktuell verschafft Ihnen einen wertvollen Überblick über die am häufigsten abgefragten Richtsätze und Werte im Jahr 2017. Wir bieten damit unseren Mitgliedern eine Broschüre, die einen Überblick vermittelt, welche Leistungen von welchen Institutionen angeboten werden.

Welche Unterstützungen gibt es und wo bzw. wie kann ich diese bekommen?

Wir haben mit dieser Ausgabe versucht, einen Gesamtüberblick zu schaffen und diese Fragen damit zu beantworten. Vieles lässt sich aber nicht immer in einer einfachen Tabelle darstellen oder mit einem kurzen Satz beschreiben. Deshalb stehen Ihnen unsere Kammerrätinnen und Kammerräte sowie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung, sollten Sie spezielle Fragen haben.

Wir sind für Sie da und helfen Ihnen weiter in Angelegenheiten rund um das Arbeits- und Sozialrecht, bei der Arbeitnehmerveranlagung und unterstützen Sie auch gerne in Pensionsrechtsagenden. Fragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis oder zum Kollektivvertrag können Sie auch an den Service- und Informationstagen in Ihrem Bezirk mit unseren Betreuern besprechen. Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen unsere Experten in der OÖ Landarbeiterkammer unter 0732 65 63 81-0 zur Verfügung.

In den letzten Jahren konnten wir zu Verbesserungen und positiven Veränderungen in der Arbeitnehmerschaft beitragen. Wir haben ein umfangreiches System mit vielen Serviceangeboten für Ihre Unterstützung entwickelt. Die OÖ Landarbeiterkammer bietet Ihnen kostenlose Rechtsberatung und -vertretung, ein breitgefächertes Bildungsangebot bis hin zu einer Reihe von Förderungen wie Beihilfen und zinsenlose Darlehen.

Als Kammermitglied haben Sie die Möglichkeit, diese umfangreichen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie Ihre Chance!



Wir treten konsequent für Ihre Rechte ein und stehen Ihnen helfend zur Seite. verlässlich, kompetent – deine Landarbeiterkammer



Präsident Eugen Preg

BEFREIUNGSSÄTZE für Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr

• 1 Person	889,84 €
• 2 Personen	_1.334,17€
• Absetzbetr. weitere Pers	137,30€

Gemäß § 1 Fernsprechentgeltzuschussverordnung (FEZVO) steht dem einzelnen Anspruchsberechtigten mtl. eine Zuschussleistung in der Höhe von 10,00 € zu.

KARENZ- und ALG-BEZUG von Nebenerwerbslandwirten

• Lw. Einheitswert bis höchstens ______ 14.190,00 €

ARBEITSLOSENVERSICHERUNGS-BEITRAG bei Niedrigeinkommen

Einkommen brutto	AlV-Beitrag- DN Anteil
bis 1.342,00 €	entfällt
über 1.342,00 € bis 1.464,00 €	1 %
über 1.464,00 € bis 1.648,00 €	2 %
über 1.648,00 €	3 %

WOCHENGELD gemäß § 162

täglich ______ 8,98 €

KINDERBETREUUNGSGELD

■ Kinderbetreuungsgeld täglich:

•	Bezugsdauer 30 Monate (+ 6 bei Teilung mit Partner)	Monate 14,53 €
•	Bezugsdauer 20 Monate (+ 4 bei Teilung mit Partner)	
•	Bezugsdauer 15 Monate (+ 3 bei Teilung mit Partner)	
•	Bezugsdauer 12 Monate (+ 2 bei Teilung mit Partner)	

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens 33,00 € bis maximal € 66,00 €.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze zielt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2017 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 6.800,00 € möglich.

ACHTUNG:

Für Geburten ab 1. März 2017 gilt eine neue Rechtslage. Die Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes werden in ein "KBG-Konto" umgewandelt.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von tgl. 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährl. 6.800,00 € und für den Partner 16.200,00 € (für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017).

KONKURRENZKLAUSEL

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE ASVG

• täglich	166,00 €
• monatlich	4.980,00 €
• Sonderzahlungen/Jahr	9.960,00 €

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE monatlich für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG

• Kranken- und Pensionsvers. _ 5.810,00 €

REZEPTGEBÜHR

Die Höhe beträgt ab 1.1.2017 5,85 €

■ Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2017 folgende Grenzbeträge:

Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

• für Alleinstehende	889,84 €
• für Ehepaare	1.334,17 €

Diese Beträge erhöhen sich für

• jedes Kind um 137,30 €

Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:

- für Alleinstehende ______1.023,32 €
- für Ehepaare _____1.534,30 €

Für jedes weitere Kind sind 137,30 € hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

E-CARD

Service-Entgelt für 2018:_____ 11,35 €

Wird jeweils im November vom Dienstgeber eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d. J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

- DienstnehmerInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Lehrlinge
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis
- Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgeltes vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen
- Bezieher einer Urlaubsersatzleistungen gemäß § 10 Urlaubsgesetz (UrlG)
- Bezieher einer Kündigungsentschädigung

Kein Service-Entgelt ist einzuheben für:

- geringfügig Beschäftigte
- Dienstnehmer, die am 15.11. keine Bezüge erhalten (z. B. bei Wochenhilfe, Karenz nach dem Mutterschutzgesetz/ Väter-Karenzgesetz, Präsenzdienst bzw. Zivildienst)
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgeltes vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres wegen Pensionsantritt von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung abgemeldet werden.

SPITALSAUFENTHALT

Kostenbeitrag bei Spitalsaufenthalt (bis zum 25. Tag):

GKK-Versicherte/Pensionisten__ 11,94 €

Zu jeder Kategorie sind weiters täglich an Kostenbeiträgen für

- den oö. Krankenanstaltenfonds 1,45 €
- und für den Härtefonds _____ 0,73 € zu leisten.
- Kinderbegleitung/Begleitperson pro Tag ______ 5,10 €



Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ sind vom Kostenbeitrag befreit, unabhängig davon, ob eine Mitversicherung besteht oder nicht. Für mitversicherte Angehörige ab dem 19. LJ muss für die Dauer von 4 Wochen pro Kalenderjahr je nach Krankenhaus zwischen 18,60 € und 20,60 € täglich bezahlt werden. Diese Kostenbeiträge entfallen bei Patienten der Sonderklasse und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

PENSIONSVERSICHERUNG

Die Pensionen werden ab 1.1.2017 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 0,8 % erhöht. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2017 werden erst ab 1.1.2018 angepasst.

- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind______ 29,07 €
- Höchstbemessungsgrundlage auf Basis der besten 29 Jahre _____ 4.194,13 €
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG)_ ______ 1.139,00 €

Einkaufskosten für Schul-, Studienund Ausbildungszeiten

Bei Antragstellung im Jahre 2017 kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat _____ 1.135,44 €

Risikozuschlag für vor 1.1.1955 geborene Personen

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Betrag mit 2,34 zu vervielfachen. Ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat kostet _______2.656,93 €

■ Richtsätze – Ausgleichszulage

vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeiterpension, Invaliditäts-/BU Pension

- für Alleinstehende ______ 889,84 €
 für Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten ______ 1.000,00 €
- für Ehepaare _____1.334,17 €
- Witwen-/Witwerpension ____ 889,84 €

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

- Halbwaisen 327,29 €
 Vollwaisen 491,43 €

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

- Halbwaisen 581,60 €
 Vollwaisen 889,84 €
- Vollwaisen ______ 889,84 €
 Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension) dessen Nettoeinkommen 327,29 €

nicht erreicht _____ 137,30 €

UNFALLVERSICHERUNG

■ Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs. 3 ASVG)

- 20 v.H. bis unter 30 v.H _____ 685,70 €
 30 v.H. bis unter 40 v.H ____ 1.491,55 €
 40 v.H _____ 2.753,31 €
- und für je weitere 10 v.H ___ 688,20 €

Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft (§ 181 Abs. 2 ASVG)

- Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten_____12.550,74 €
- in allen übrigen Fällen _____6.274,89 €

■ Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)

- nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres ______9.877,18 €
- nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres _____13.170,85 €
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres
 ______19.755,90 €

FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

■ Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

- Mindestbeitragsgrundlage _ 780,30 € Beitrag _ 177,91 €
- Höchstbeitragsgrundlage__5.810,00 € Beitrag _____1.324,68 €

■ Geringfügig Beschäftigte § 19a ASVG

Beitragsgrundlage _____ 425,70 € Beitrag (für PV und KV) ____ 60,09 €

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG):

Weiterversicherung für pflegende Angehörige:

- Mindestbeitragsgrundlage__ 780,30 €
- Höchstbeitragsgrundlage__5.810,00 €

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Beitragsgrundlage ______1.776,70 €

Der Rund übernimmt die Beiträge bei der

Der Bund übernimmt die Beiträge bei der Weiterversicherung für pflegende Angehörige oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für den Versicherten entstehen dabei keine Kosten.

■ Selbstversicherung – wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat

Beitragsgrundlage	2.905,00€
Beitrag	662,34€

■ Mehrfachbeschäftigte

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungsbeitrages/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31.1. des Folgejahres).

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN

- monatlich (ASVG)____ € 425,70
- täglich (ASVG) ____entfällt ab 1.1.2017

ANPASSUNGSFAKTOR

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2017 beträgt 1,008.

AUFWERTUNGSZAHL

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2017 beträgt 1,024.

PFLEGESÄTZE nach dem Pflegesetz

Stufe I _		157,30 €	:
Stufe II _		290,00 €	-
Stufe III		451,80 €	-
Stufe IV		677,60 €	2
Stufe V_		920,30 €	2
Stufe VI	1	.285,20 €	Ē
Stufe VII	1	.688,90 €	Ē

SELBSTBEHALTE in der Krankenund Pensionsversicherung

■ Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen _____ 889,84 €

■ Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag (max. 28 Tage jährlich):

- monatliches Bruttoeinkommen von 889,85 € bis 1.471,22 € _____ 7,97 €
- monatliches Bruttoeinkommen von 1.471,23 € bis 2.052,61 € ____ 13,65 €
- monatliches Bruttoeinkommen über 2.052,61 € ______ 19,35 €

HEILBEHELFE

- Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt ab 1.1.2017 mindestens
 33.20 €.
- Der Kostenanteil für Sehbehelfe beträgt für die Versicherten____99,60 €.
- Für Kinder, die das 15. LJ noch nicht vollendet haben, und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.



MINDESTSICHERUNG

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

2017 wird die Bundesmindestsicherung 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

Mindeststandards gemäß OÖ Mindestsicherungsverordnung für

- Alleinstehende oder Alleinerziehende 921,30 €
- volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt
 - pro Person ______ 649,10 €
 - ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte

450,70 €

_ 212,00€

- pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, die Schüler*) ist, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht/beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt
- volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht mehr Schüler*) sind:
 - pro Person, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt ____

_____ 410,50 € – pro Person, die mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt

 unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemein-

lebt _

schaft leben,

- für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder ______ 212,00 €
- für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind_______ 184,00 €
- für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht_____ 450,70 €
- Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen bzw. Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigungen) untergebrachten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern ______156,60€

*) Schüler iSd. § 11 Abs. 3 Z. 5 Oö. BMSG sind solche, die in einer bereits vor Vollendung des 18.Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

FAMILIENBEIHILFE

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1.1.2016 beträgt die Familienbeihilfe

Alter 0–2 Jahre: _____mtl. 111,80 €

Alter 3–9 Jahre: ____mtl. 119,60 €

Alter 10–18 Jahre: ___mtl. 138,80 €

Alter ab 19 Jahre: ___mtl. 162,00 €

Erhöhung für ein erheblich behindertes

Kind: ___mtl. 152,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um 6,90 € für jedes Kind
- für drei Kinder gewährt wird, um 17,00 € für jedes Kind
- für vier Kinder gewährt wird, um 26,00 € für jedes Kind
- für fünf Kinder gewährt wird, um 31,40 € für jedes Kind
- für sechs Kinder gewährt wird, um 35,00 € für jedes Kind
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 51,00 € für jedes Kind

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von mtl. 58,40 € je Kind zu (Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag).

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September zusätzlich 100,00 € als Schulstartgeld.

Es wurde bereits festgesetzt, dass die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschlägen und Geschwisterstaffel) ab Jänner 2018 um 1,9 % erhöht wird.

MEHRKINDZUSCHLAG

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Dieser beträgt seit 2011 mtl. 20,00 € für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen.

Hinweis: Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

BEWERTUNG der SACHBEZÜGE für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung): Monatlich 196,20 €. Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

DEPUTATE in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt jährlich 190,80 €.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien- erhalter	Allein- stehend
1	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51€
IV und V	81,39 €	42,87€
VI	95.92 €	50.87 €

Werden nur einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen: Wohnung mit 40 %, Heizung mit 50 % und Beleuchtung mit 10 %.

PRIVATNUTZUNG des arbeitgebereigenen KRAFTFAHRZEUGES

■ Neuregelung seit 2016

 Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der



tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt. und NoVA), maximal jedoch monatlich 960,00 € (bis 31.12.2015: 720,00 €) anzusetzen.

- Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal 480,00 € bzw. bis 31.12.2015: 360,00 €).
- Bei PKW mit niedrigen Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5 %: Grenze bis 2016: 130g/KM, Wert sinkt ab 2017 jährl. um 3g, ab 2020 118 g/KM. Für Fahrzeuge mit 0g entfällt für 2016 bis 2020 der Sachbezug.

PRIVATNUTZUNG eines arbeitgebereigenen KFZ-ABSTELL- oder GARAGENPLATZES

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

ZINSERSPARNIS bei ARBEITGEBERDARLEHEN

Die Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen sinkt ab 2016 auf 1 % des aushaftenden Kapitals (entweder kontokorrentmäßig oder nach Monatsständen gerechnet). Die Zinsersparnis für Arbeitgeberdarlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Arbeitgeberdarlehen ist der Sachbezug für die Zinsersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

PRIVATNUTZUNG eines arbeitgebereigenen HANDYS (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

STEUERREFORM 2015/2016

■ Tarifmodell

Sieben Steuerstufen. Einkommen bis 11.000,00 € bleiben steuerfrei.

Der Eingangssteuersatz beträgt 25 %. Erst ab einem Einkommen von 90.000,00 € fallen seit 2016 50 % Steuer an und ab 1 Mio € beträgt der Steuersatz 55 %.

- Einführung einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung. Diese erfolgt, wenn sich aus den Lohnzetteln eine Steuergutschrift ergibt. Sie gilt erstmalig für die Veranlagung für 2016 und erfolgt, wenn keine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist und bis zum 30.6. keine Steuererklärung für das Vorjahr eingereicht wurde.
- Erhöhung der Arbeitnehmerabsetzbeträge auf 400,00 €
- Kinderfreibetrag 440,00 € pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er 300,00 € pro Person.
- Negativsteuer für Kleinverdiener: seit 2016 beträgt die Negativsteuer bis zu 400,00 € bzw. für Pendler 500,00 €. Sie ist mit 50 % der bezahlten SV-Beiträge begrenzt
- bei geringen Einkommen steht ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690,00 € zu (bis 12.200,00 €). Bei Einkommen zwischen 12.200,00 € und 13.000,00 € schleift er sich auf 400,00 € ein
- bei niedrigen Einkommen und Anspruch auf das Pendlerpauschale beträgt der SV-Erstattungsbetrag max. 500,00 €
- auch Pensionsbezieher mit niedriger Pension erhalten seit 2016 Negativsteuer: Gutschrift aus Negativsteuer von 50 % der bezahlten SV-Beiträge, max. 110,00 €
- Entfall des Landarbeiterfreibetrages von 171,00 € jährlich seit 2016
- Zuwendungen des Dienstgebers für das Begräbnis eines Dienstnehmers, dessen Ehepartners oder Kindern sind steuerfrei.

Neuregelung bei Jubiläumsgeldern

Die SV-Freiheit von Jubiläumsgeldern entfällt seit 2016. Anlässlich eines Firmenoder Dienstjubiläums können anstelle der bisherigen Befreiung künftig Sachgeschenke bis max. 186,00 € steuerfrei vergeben werden. Auch Diensterfindungsprämien sind seit 2016 steuerpflichtig. Die Sachzuwendungen für Betriebsveranstaltungen können wie bisher zusätzlich zum Jubiläumsgeschenk steuerfrei bleiben.

■ Mitarbeiterrabatte

Seit 2016 bleiben Mitarbeiterrabatte, wenn sie an alle Mitarbeiter oder bestimmte Mitarbeitergruppen eingeräumt werden, bis zu folgender Höhe steuerfrei:

- wenn der Rabatt im Einzelfall 20 % des Endpreises für Letztverbraucher nicht übersteigt
- oder wenn der Gesamtbetrag an Rabatten jährlich max. 1.000,00 € pro Mitarbeiter nicht übersteigt
- Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen beträgt seit 2016 3.000,00 €.
- Entfall der Steuerbegünstigung für Prämien für Diensterfindungen.
- Reiseaufwandsentschädigungen für BR-Mitglieder bleiben künftig steuerfrei, wenn sie die Grenzen gemäß § 26 Z 4 EStG nicht übersteigen.

ACHTUNG: Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung- und Sanierung): Diese können nur mehr befristet bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegt.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben sollen ab 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift führen:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten
- Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen erstmals für 2017 mitzuteilen (bis 31.01.2018) und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

- Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar.
- Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.
- Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können seit 2012 Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden. Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren/Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Spenden an solche Organisationen sind abzugsfähig, wenn sie ab dem 1.1.2012 getätigt wurden. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt. Obergrenze: 10 % des Vorjahreseinkommens.



FAMILIENFÖRDERUNGEN

Kinderfreibetrag (KFB)

Berücksichtigung jeweils bei der Arbeitnehmerveranlagung:

- pro Kind ein Freibetrag von 440,00 € jährlich (wenn für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde).
- machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden ein Freibetrag von 300,00 € zu.
- Alleinerziehende: KFB steht zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen erfolgen. Werden Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen der Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann können von jedem Elternteil 300,00 € beansprucht werden.

Achtung: Der Kinderfreibetrag ist bei der Dienstnehmerveranlagung mit einem eigenen Formular (L1k) zu beantragen.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

- diese Kosten können für Kinder, die zu Beginn des Jahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden.
- abschreibbar: Die tatsächlichen Kosten bis zu jährlich 2.300,00 € pro Kind für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder für pädagogisch qualifizierte Personen (z. B. ausgebildete Tagesmütter), außerdem die Verpflegungskosten und ein Bastelgeld.
- nicht abschreibbar: reines Schulgeld für Privatschulen oder Kosten für Nachhilfe.
- machen beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten geltend, wird der Betrag von 2.300,00 € im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt.

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten

- für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. LJ noch nicht vollendet haben, können Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuss bis max. jährlich 1.000,00 € pro Kind steuerfrei gewähren. Voraussetzungen: Kinderabsetzbetrag steht zu, Kind hält sich ständig im Inland, in einem EU-Staat oder EWR-Staat oder der Schweiz auf.
- Berücksichtigung nur bei einem Arbeitgeber (Erklärung des Dienstnehmers an den Arbeitgeber unter Angabe der SV-Nummer des Kindes). Auszahlung des Zuschusses entweder direkt an die Betreuungseinrichtung oder die Betreuungsperson. Möglich ist auch ein Gutschein, einlösbar bei institutionellen Kinderbetreuungsstellen. Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss verringert das Ausmaß der außergewöhnlichen Belastung für Kinderbetreuung.

ABSETZBETRÄGE

■ Alleinverdiener-/-erzieherabsetzbetrag

• Ehe oder Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein.

Voraussetzung: für mind. ein Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen.

• Ehegatte (Partner) darf höchstens Einkünfte von 6.000,00 € beziehen.

Achtung: Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für den Partner mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

Gestaffelte Höhe des Alleinverdiener (erzieher)absetzbetrages (inkl. der Kinderzuschläge):

Alleinverdiener mit einem Kind: 494,00 €, mit zwei Kindern 669,00 €, ab dem dritten Kind Erhöhung um jeweils 220,00 €.

Neuregelung des PENSIONISTEN-

Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages auf 764,00 €, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen

- mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft
- eigene Pensionseinkünfte von maximal 19.930,00€
- Einkünfte des Partners von höchstens 2.200,00 € jährlich
- der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400,00 € jährlich.

einem Jahreseinkommen 17.000,00 € wird der Pensionistenabsetzbetrag linear eingeschliffen, ab 25.000,00 € Entfall.

Kinderabsetzbetrag

• 58,40 € mtl. pro Kind. Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

Unterhaltsabsetzbetrag

Einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn die Kinder nicht seinem Haushalt zugehören und für die weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-) Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

29,20 € für das erste Kind, 43,80 € für das zweite Kind und jeweils 58,40 € für jedes weitere alimentierte Kind. Voraussetzung: Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Werbungskostenpauschale

• ist ein Sockelbetrag von jährl. 132,00 €, der bei allen Dienstnehmern automatisch berücksichtigt wird.

PENDLERPAUSCHALE

(nachfolgend abgekürzt mit PP)

Kleines PP

Wenn Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

•	20 km – 40 km:	696,00 € jahrlic	h
•	40 km – 60 km:	1.356,00 € jährlic	h
•	über 60 km·	2 016 00 € jährlic	h

Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von

•	2 km – 20 km: _	372,00 € jährlich
•	20 km – 40 km:	1.476,00 € jährlich
•	40 km – 60 km:	2.568,00 € jährlich
•	über 60 km:	3.672.00 € jährlich

Unzumutbarkeit liegt vor,

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.
- bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung



eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute/Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, max. jedoch 120 Minuten Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung öff. Verkehrsmittel jedenfalls unzumutbar.

- bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z. B.: Park&Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genützt wird.
- Beantragung des PP direkt beim Arbeitgeber oder bei Arbeitnehmerveranlagung.

■ Neu für Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstelle an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 des PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen volles PP.

Pendlerrechner

Seit 2014 ist auf der Website des Finanzministeriums der Pendlerrechner online. Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle bzw. ob die Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Rechners ist für den Arbeitgeber verbindlich.

Seit 1. Mai 2013 gilt

Kein PP bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung-Arbeitsstelle.

Pendlereuro

Zusätzlich zum PP steht ein Pendlereuro zu. Dieser errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich 2,00 €/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung-Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

Weitere WERBUNGSKOSTEN

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (z. B. Förster und Berufsjäger im Revierdienst und Forstarbeiter) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

■ Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

■ Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder: Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und vom Arbeitgeber keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

■ Taggelder

Wenn ein Arbeitnehmer nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen Iohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölftelregelung grundsätzlich steuerfrei (26,40 € für 24 Stunden, 2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer). Zahlt der Arbeitgeber ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele

- Krankheitskosten (Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- Begräbniskosten (wenn nicht durch Nachlass gedeckt): 5.000,00 € für Begräbnis, zusätzl. 5.000,00 € für Grabstein
- eigene Behinderung, Behinderung des Ehepartners oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

SONDERAUSGABEN

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung, Sanierung). Diese können nur mehr bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss/Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegt.

■ Sonderausgabenpauschale:

jährlich______ 60,00 €

Art der Sonderausgaben	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein
Beiträge und Versicherungs- prämien, Wohnraumschaf- fung, Wohnraumsanierung	2.920,00 € + 2.920,00 € für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher + 1.460,00 € bei mind. 3 Kindern. Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja (Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung i. d. Pensionsversicherung u. d. Nachkauf v. Versicherungszeiten)	ja (einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von 36.400,00 €, sodass ab 50.900,00 € keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können)
Kirchenbeiträge	400,00 €	nein	nein
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein
Spenden an humanitäre Einrichtungen	10 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein







Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | Ifbooe@aon.at

: Jeden 1. & 3. Dienstag im Monat 15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern: Braunau: Ebensee: Eferding: Gmunden: Ried i. l.: Schärding:	Jeden 1. Dienstag im Monat Jeden 2. Donnerstag im Monat Jeden 1. Dienstag im Monat Jeden 2. Dienstag im Monat Jeden 1. Dienstag im Monat Jeden Donnerstag Jeden 1. Donnerstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr 11:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 14:00 Uhr 09:00 – 10:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 08:00 – 10:00 Uhr 11:00 – 12:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut Bezirksbauernkammer ÖBF Forsttechnik Steinkogl Bezirksbauernkammer Bezirksbauernkammer Bezirksbauernkammer Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (NUR März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | lak.hoflehner@aon.at

Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11.00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 - 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 - 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmetmüller
	Jeden 1. Mittwoch im Monat Jeden 1. Montag im Monat Jeden 2. Dienstag im Monat Jeden 2. Montag im Monat Jeden Donnerstag Jeden 1. Dienstag im Monat Jeden 2. Mittwoch im Monat	Jeden 1. Mittwoch im Monat $09:00-11.00$ UhrJeden 1. Montag im Monat $16:00-17:00$ UhrJeden 2. Dienstag im Monat $12:30-13:30$ UhrJeden 2. Montag im Monat $10:00-11:00$ UhrJeden Donnerstag $08:00-12:00$ UhrJeden 1. Dienstag im Monat $14:30-15:30$ UhrJeden 2. Mittwoch im Monat $10:00-11:00$ Uhr

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: OÖ Landarbeiterkammer 4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178 Abteilung Presse & Öffentlichkeitsarbeit | 0732 656 381-26 Redaktion: Sarah Schindler, BEd | Satz und Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Leserbriefe und Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, bringen ausschließlich dessen Meinung zum Ausdruck.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit unserer Informationen und Angebote wurde jedoch von uns entweder die maskuline oder feminine Form von Bezeichnungen gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.



ClimatePartner°

Etikett | ID 11126-1612-1003

OÖ Landarbeiterkammer Scharitzerstraße 9 | Postfach 178

Telefon 0732 65 63 81-0 | Fax DW 29 4010 Linz | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe Parteienverkehr: Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr